

§ 20.

In der Leitung der Ortsgruppen sollen tunlichst alle Kreise von Gewerbe, Handel und Industrie vertreten sein. Gleiches gilt für zu errichtende Landes- und Provinzialgruppen.

§ 21.

Das Direktorium ist berechtigt, an einzelnen Plätzen Vertrauensmänner zu bestellen, welche für diese Orte die Interessen des Bundes wahrzunehmen haben.

---